

**An die Frauen und Herren Bürgermeister  
An die Frauen und Herren Provinzgouverneure**

**Zur Information:  
An die Frauen und Herren Chefs der lokalen  
Polizeizone**

**Ihre Kontaktperson**  
R. RASNEUR

**T**  
02 518 24 55

**Ihr Zeichen**

**Anlagen**

**E-Mail**  
[ronald.rasneur@rrn.fgov.be](mailto:ronald.rasneur@rrn.fgov.be)

**F**  
02 518 29 55

**Unser Zeichen**  
III21/723.3/819/17

**Brüssel**

**05 -12- 2017**

**Rundschreiben in Bezug auf Bingospiele: Zuständigkeit der Kommission für Glücksspiele**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rundschreiben vom 31. Oktober 1996 in Bezug auf Bingospiele ist festgelegt worden, dass die Vorschriften über Lotterien Anwendung finden, da es sich um eine der Öffentlichkeit angebotene Verrichtung handelt, die dazu bestimmt ist, einen zufallsbedingten Gewinn zu verschaffen, und dies entsprechend einem Entscheid des Kassationshofes vom 3. Mai 1993.

In diesem Rundschreiben ist daher besonders betont worden, dass die Gemeindeverwaltungen sorgfältig überwachen, dass die lokalen Vereinigungen, denen das Gemeindegremium eine Zulassung für ein Bingospiel erteilt, dieses Spiel selbst organisieren und die daraus erzielten Gewinne selbst einnehmen.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler (im Folgenden Glücksspielgesetz) ist ein Glücksspiel ein Spiel oder eine Wette mit Einsatz, wobei entweder der Einsatz von mindestens einem der Spieler oder Wetter verloren wird oder ein Gewinn von mindestens einem der Spieler, Wetter oder Spiel- oder Wettveranstalter erzielt wird und wobei der Zufall beim Spielablauf, bei der Bestimmung des Gewinners oder bei der Festlegung des Gewinns eine - selbst nebensächliche - Rolle spielt.

Eine Lotterie ist eine öffentliche Gelegenheit, bei der das Los über den Gewinn entscheidet. Ein Einsatz ist nicht notwendig, das Spiel muss aber öffentlich sein. Das eventuelle Fehlen eines Einsatzes ist ein grundlegender Unterschied zwischen Lotterie und Glücksspiel. Um von einer Lotterie zu sprechen, ist kein Einsatz erforderlich. Für das Glücksspiel hingegen ist der Einsatz eine notwendige Voraussetzung.

Da das Glücksspielgesetz und die Bestimmung des Begriffs "Glücksspiel" neueren Datums sind als der Entscheid des Kassationshofes von 1993 und das darauf basierende Rundschreiben vom 31. Oktober 1996, unterliegt die Organisation von Bingospielen dem vorerwähnten Glücksspielgesetz. Siehe ebenfalls die Auslegung der Rechtslehre durch K. Andries, N. Carette, N. Hoeckx in "Kansspel. De wettelijke definitie gewikt en gewogen" (Recht en onderneming 2006, Die Keure, Randnummer 212; Übersetzung ins Französische: "Les jeux et paris. Analyse critique des éléments constitutifs de la définition légale", Larcier): "*De oude strafrechtelijke vaststelling dat Bingospelen loterijen zijn, is onder de nieuwe regelgeving niet langer van belang*" (Die alte These im Strafrecht, dass Bingospiele als Lotterien gelten, ist seit der Neuregelung nicht mehr relevant).

In Belgien ist es verboten, Glücksspiele ohne Lizenz anzubieten (Artikel 4 des Glücksspielgesetzes). Bingo darf grundsätzlich nur mit einer Zulassung oder einer gültigen Erlaubnis angeboten werden. Verstöße gegen dieses Verbot werden mit einer Gefängnisstrafe und/oder einer Geldbuße geahndet. Die Kommission für Glücksspiele hat in ihrer repressiven Politik Prioritäten festgelegt. Erfüllt ein diesbezüglicher Verstoß eine oder mehrere der weiter unten erwähnten Bedingungen, wird dringend empfohlen, den Polizeidienst oder die Staatsanwaltschaft zu kontaktieren.

Grundsätzlich wird eine Akte prioritär behandelt, wenn:

- die Polizeidienste oder die Staatsanwaltschaft um Eingreifen ersuchen,
- es ausschließlich um Cash-Games (Geldspiele) geht,
- es um ein Turnier mit hohem Einsatz geht, das einmal pro Monat veranstaltet wird,
- Minderjährige (unter achtzehn Jahren) beteiligt sind,
- es um den Aufbau eines Handelskreislaufs geht,
- für illegale Websites oder Einrichtungen geworben wird, die als Sponsor auftreten,
- es um ein organisiertes Phänomen geht oder Personen beteiligt sind, die im kriminellen Milieu bekannt sind.

Es ist deshalb an sich nicht wichtig, ob es sich um einen Geld- oder einen Sachpreis handelt. Beide sind ein Gewinnelement, weshalb dies als Glücksspiel betrachtet wird.

Weitere Informationen über die Organisation von Bingospielen sind erhältlich bei:

*Kommission für Glücksspiele*

Cantersteen 47

1000 BRÜSSEL

[www.gamingcommission.be](http://www.gamingcommission.be)

02 504 00 40

E-Mail: [info@gamingcommission.be](mailto:info@gamingcommission.be)

\*\*\*\*\*

\*\*\*

Aufgrund der vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1999 über die Glücksspiele, die Wetten, die Glücksspieleinrichtungen und den Schutz der Spieler wird das Rundschreiben vom 31. Oktober 1996 in Bezug auf Bingospiele aufgehoben.

Hochachtungsvoll

Jan JAMBON  
Minister der Sicherheit und des Innern